

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 51

Artikel: Winkelriedstiftungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichem Interesse waren. So erklärt sich auch, daß man nach der Schlacht von Dresden, als man in höchster Bedrängnis über das böhmische Gebirge zurückweichen mußte und der Ausgang des ganzen Feldzuges in Frage stand, in gefährlichster Lage nicht wagte, auf die zur Hand stehende russische Garde zu greifen, weil man diese als Spezialtruppe des Kaisers betrachtete, die ohne besondere kaiserliche Genehmigung nicht angetastet werden durfte.

Vor allem wird aber die heilsame Wirksamkeit dieser Organisation, man mag sie nun internationaler Generalstab, Kriegsrat oder nennen wie man will, weniger abhängen von ihrer Gestaltung als von ihrer Zusammensetzung. So kommt es in erster Linie darauf an, die richtigen Persönlichkeiten herauszufinden. Im weitem aber auch auf die Erkenntnis, daß es im Kriege viel weniger darauf ankommt, was man tut, als daß es mit Einheit und Kraft geschieht. —t.

Winkelriedstiftungen.

„Sorgt für mein Weib und meine Kinder.“ Mit dem Andenken an den Helden von Sempach ist auch dies sein letztes Wort unter uns wach geblieben. Wie mancher brave Mann, wie mancher liebende Vater wird sich gefragt haben: Wer sorgt für mein Weib und meine Kinder? als er im Sommer 1914 dem Rufe des Vaterlandes folgend das Gewehr zur Hand nahm und hinaus ins Feld zog? Jetzt, da der rings um unser teures Vaterland wild wütende Kampf Millionen von Opfern fordert, tausend und abertausend junge brave Männer, Väter tötet oder zu wehrlosen, blinden, an Körper und Geist elenden Krüppeln macht, jetzt, da auch unsere Truppen immer noch zum Schutze unserer Grenzen im Felde stehen, jetzt mag es von besonderem Interesse sein, einmal aller der Institutionen zu gedenken, welche in der Schweiz zur Unterstützung der Opfer des Krieges bestehen.

Es kommen da in erster Linie die *eidgenössische Militärversicherung* und die sieben *eidgenössischen Unterstützungsfonds* in Betracht.

Schon im Jahre 1815 war eine staatliche Vorsorge für die im Militärdienst verletzten oder erkrankten Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen von verstorbenen Militärs von Bundes wegen vorgesehen; jedoch nur für Kriegszeiten. Im Jahre 1850 wurden die Bestimmungen auch auf den Friedensdienst ausgedehnt. Jetzt ist das „Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall“ vom 28. Juni 1901 und 27. Juni 1906 in Kraft. (Da es zu weit führen würde, auf dieses hier weiter einzutreten, sei auf das unter obigem Titel erschienene Büchlein von Dr. Heinrich Benz verwiesen, welches das Gesetz erläutert.)

Die eidgenössischen Fonds sind folgende:

Durch Tagsatzungsbeschluß vom 11. Dezember 1847 wurden zwei Kantone wegen Nichtstellung ihrer Mannschaftskontingente gegen den Sonderbund Bußen im Betrage von zusammen Fr. 315,000 a. W. = Fr. 456,521 n. W. auferlegt. Aus dieser Summe wurde der Invalidenfonds angelegt, der dann durch Vergabungen und außerordentliche Zuwendungen aus dem Staatsvermögen geäuftet wurde. Solche Zuwendungen waren z. B. Fr. 490,000 im Jahre 1858; sodann Fr. 3,100,000 in den

Jahren 1884 bis 1886; Zuweisung von Fr. 637,000 aus dem bei der Bundeskasse einbezahlten Depot für Einlösung alter Banknoten. Art. 48 des oben erwähnten Bundesgesetzes betreffend Militärversicherung vom 28. Juni 1901 bestimmt, daß die Bundesversammlung alljährlich im Voranschlag einen Posten von wenigstens Fr. 500,000 zur Aufnung des Invalidenfonds aufzunehmen hat. Hat dieser den Betrag von Fr. 50,000,000 erreicht, so beschließt die Bundesversammlung darüber, ob und welche Einlagen fernerhin geleistet werden sollen.

Herr Franz Theodor Ludwig von Grenus, der am 4. Januar 1851 in Genf gestorben ist, hat durch Testament die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerin seines Vermögens eingesetzt unter der Bedingung, „daß dasselbe einen von allen andern eidgenössischen Kassen abgesonderten Fonds bilde, dessen Zinsen geäuftet werden sollen, bis später ereignenden Falls die Einnahmen vom Ganzen als Ergänzung der Unterstützungen der Eidgenossenschaft an dürftige Soldaten, welche in deren Dienst verwundet worden sind und für die Hinterlassenen der Umgekommenen zur Verwendung gelangen“.

Das Vermögen belief sich auf Fr. 1,100,000 und der Fonds wurde *Grenus-Invalidenfonds* geheißen.

Der im Volke bekannteste Militärunterstützungsfonds ist die *Eidgenössische Winkelriedstiftung*. Die Stiftungsurkunde sagt eingangs: „Aus Anlaß der 500jährigen Jubelfeier des Sieges von Sempach und der Tat Winkelrieds beschloß unterm 28. Februar 1886 im Rathssaal zu Luzern eine Versammlung von Delegierten der schweizerischen Schulbehörden, der Lehrerschaft, der Presse, der eidgenössischen Offiziersgesellschaft und Unteroffiziersgesellschaft, der eidgenössischen Sängervereine, Turn- und Schützenvereine, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Grütlivereine und des Alpenklub eine eidgenössische Winkelriedstiftung zur Unterstützung der im Dienste des Vaterlandes verwundeten oder gefallenen Wehrmänner und deren Familien ins Leben zu rufen.“

Das durch Sammlungen im Schweizerland und unter den Schweizern im Auslande erhaltene Stiftungsgut im Betrage von Fr. 540,298. 08 wurde dem Bundesrate zur unentgeltlichen Verwaltung übergeben. Gemäß der Stiftungsurkunde „bildet die Winkelriedstiftung mit dem Grenus-Invalidenfonds und andern gleichartigen schon bestehenden oder noch entstehenden Fonds eine Reserve des eidgenössischen Invalidenfonds, welche in ihrem Kapitalbestande nur für die aus Kriegszeiten herührenden Unterstützungs-Ansprüche verwendet werden darf“. Die Zinsen der Winkelriedstiftung dürfen in Friedenszeiten nur ganz ausnahmsweise zu Unterstützungen verwendet werden.

Ein eidgenössischer Winkelriedfonds bestand allerdings bereits seit 1867. Das Gründungskapital von Fr. 450. 31 wurde bis zum Jahre 1885 auf Fr. 16,480. 50 gemehrt. Diese Summe, wie auch die Fr. 40,565. 70 eines anlässlich der Grenzbesetzung 1870/71 entstandenen „Hilfsfonds für schweizerische Wehrmänner“ wurden der eidgenössischen Winkelriedstiftung zugewiesen.

Wiederholt wurde sie mit großen Vergabungen bedacht, wovon folgende erwähnt sein mögen. Dichter Gottfried Keller vermachte der Stiftung rund Fr. 43,000, das ist die Hälfte seiner Hinterlassenschaft; außerdem bestimmte er, daß der eid-

genössischen Winkelriedstiftung ein Teil des Ertrages der literarischen Urheberrechte zufallen soll. In den zehn Jahren 1894/1904 machte dies zusammen rund Fr. 90,000 aus und diese Einnahmen werden bis 1920 dauern. — Durch Legat von Oberfeldarzt Dr. Schnyder in Luzern erhielt der Fonds im Jahre 1890 Fr. 80,000, dessen Ertrag an vier rentenberechtigte Personen bis zu deren Ableben auszurichten war. Im Jahre 1901 vermachten Herr Max Scherrer von Castell und Herr Henri Huber von Hausen-Albis dem Fonds Fr. 20,000 resp. Fr. 15,000. Im Kriegsjahr 1914 erhielt er: Von der Verlassenschaft Gottfried Keller's Fr. 19,006, in diversen Gaben Fr. 398,563. 65 und ein Legat von Fr. 1750. Die Einnahmen pro 1914 betragen inklusive Zinsen Fr. 550,761. 35.

Art. 47 des Bundesgesetzes betreffend Militärversicherung bestimmt:

Es soll eine Spezialrechnung über die Militärversicherung unter Anlegung eines *Deckungsfonds* für die der Versicherung zufallenden Leistungen für bleibenden Nachteil nach dem Verfahren der Kapitaldeckung (Art. 45, Abs. 2 lit. c.) und eines *Sicherheitsfonds* geführt werden. Dieser wird durch die Rechnungsüberschüsse der Militärversicherung, durch seine Zinsen, sowie durch allfällige andere Zuwendungen gebildet und geüfnet. Er darf nur bei Massenerkrankungen, Massenunfall oder im Kriegsfall (Art. 45, Abs. 3) in Anspruch genommen werden. Ergibt die Jahresrechnung der Militärversicherung einen Fehlbetrag, so ist dieser durch einen besonders Nachtragskredit zu decken.

Die am 12. Dezember 1891 in Champel-Genf verstorbene Frau Lydia Welte-Escher hat der Eidgenossenschaft ihr sämtliches Vermögen in Wertpapieren und Grundstücken unter dem Namen *Gottfried Keller-Stiftung* vermacht. Dieser Fonds ist allerdings der Förderung der bildenden Künste gewidmet; jedoch bestimmt Art. V. der Stiftungsurkunde: „Für den Fall, wo die Eidgenossenschaft mit dem Auslande in Krieg verwickelt werden sollte, tritt obige Zweckbestimmung zeitweise außer Kraft und die verfügbaren Mittel können für die Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden“. Nach Verkauf der Grundstücke und ausländischer Valoren betrug das Vermögen rund Fr. 2,868,000.

Und schliesslich setzte der im Jahre 1908 verstorbene Herr Albert Rätzer in Bern die schweizerische Eidgenossenschaft zu seinem Haupterben ein zwecks Gründung eines „Invalidenfonds zur Unterstützung schweizerischer Wehrmänner, welche im Kampfe mit äubern Feinden verwundet wurden“. Dieser Fonds ist als *Rätzer-Invalidenfonds* benannt worden.

Teils durch die Stiftungsurkunden, teils durch das Militärversicherungsgesetz sind diese Fonds für den wirklichen Kriegsfall, nur in speziellen Ausnahmefällen auch für den Friedensdienst bestimmt.

Auf Ende 1914 wiesen diese eidgenössischen Fonds folgende Vermögensbestände auf:

Invalidenfonds	Fr. 20,953,774. 27
Grenus-Invalidenfonds	„ 12,252,276. 18
Eidgenössische Winkelriedstiftung	„ 3,038,751. 49
Rätzer Invalidenfonds	„ 202,437. 47
Deckungsfonds } der Militär-	„ 4,194,125. 25
Sicherheitsfonds } versicherung }	„ 655,711. 73
Zusammen	Fr. 41,297,076. 39

und die Gottfried Keller-Stiftung, von welcher im *Kriegsfall* die *Zinsen* für die hier in Frage stehenden Zwecke verwendet werden können, erzeugte Ende 1914 ein Vermögen von Fr. 2,728,337. 77.

Es wird vorgeschlagen, daß der Ertrag der sog. „Frauenspende“ die in den letzten Wochen gesammelt wurde und über eine Million Franken ergibt, entweder der eidg. Winkelriedstiftung zugewiesen oder als separater Fonds mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung unter dem Namen „Fonds der Frauenspende“ angelegt werde.

Neben und unabhängig von diesen sieben eidgenössischen Fonds bestehen in 20 Kantonen 27 *kantonale Unterstützungsfonds* unter verschiedenen Namen. Keine solchen besitzen die fünf Kantone Obwalden, Freiburg, Tessin, Waadt und Neuenburg. Im Alter sind sie außerordentlich verschieden. Während der „Fonds de secours du Contingent Genevois“ schon ins Jahr 1832 zurückdatiert, wurde der Winkelriedstift-Fonds in Zug erst im Jahre 1914 vom Staate angelegt. Nach dem Neuenburgerhandel 1856/57 wurden fünf Unterstützungsfonds aus den Geldern angelegt, die den Kantonen von den zur Unterstützung der im Felde stehenden Militärs gesammelten Liebesgaben zgeteilt wurden. Auch in ihren Organisationen, Vermögensbeständen, Einnahmequellen, Bestimmungen betreffend Unterstützungen, weichen sie außerordentlich stark voneinander ab. In der Zusammenstellung (s. Tabelle) und nachstehenden Erläuterungen sollen diese Verschiedenheiten dargelegt werden. Es mag dadurch vielleicht erreicht werden; daß sich die diese Fonds verwaltenden Organe verständigen können, mehr Einheitlichkeit zu schaffen. Besonders aber soll durch diese Vergleiche angestrebt werden, das Interesse für diese wohlthätigen Stiftungen, besonders in den Kantonen zu fördern oder zu wecken, deren Fonds keine Aufmerksamkeit finden, oder in denen solche noch gar nicht bestehen.

Die Unterstützungsfonds werden verwaltet durch: die Kantonsregierungen (Finanz- oder Militärdepartement) in den Kantonen Luzern (2. Fonds), Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und -Land, Schaffhausen, Graubünden, Aargau (1. Fonds), Thurgau (2. Fonds), Wallis und Genf (1. Fonds); durch Gesellschaften (Offiziersvereine) und eigens bestellte Kommissionen (Winkelriedkommissionen) in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern (1. Fonds), Uri, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau (1. Fonds) und Genf (2. Fonds) und schliesslich durch Privatpersonen in Appenzell I.-Rh. und Aargau (2. Fonds).

Die Tabelle läßt erkennen, daß sich die von Kommissionen bestellten Fonds inbezug auf die Vermögens- und Einnahmeverhältnisse durchwegs bedeutend günstiger stellen, als die von den Regierungen verwalteten. Es liegt ja auch nahe, daß eigens bestellte Komitees der Sache mehr Aufmerksamkeit schenken können und auch mehr Freiheiten für Propaganda genießen als die Regierungsorgane, welche in der Regel die Rechnungen der Fonds mit den Rechnungen einer Reihe anderer Spezialfonds stillschweigend führen, am Ende des Jahres die Zinsen und eventuell Staatsbeiträge buchen und die neuen Saldi vortragen. Im Volke sind *diese* Fonds gewöhnlich ganz unbekannt und finden keinerlei Beachtung. Ganz anders dagegen die Winkelriedkommissionen! Sie

Kanton	Name des Fonds	Gründungs- jahr	Gründungs- kapital	Vermögensbestand		pro 1000 Einwohner 1914	Vermögensvermehrung von 1901 bis 1914		in % vom Vermögens- bestand 1901	Vermögenszuwachs		pro 1000 Einwohner 1914	Unterstützungen
				pro Ende 1901	pro Ende 1914		Fr. (us.)	in % vom Vermögens- bestand 1901		pro 1913	pro 1914		
—	Eidgenössische Winkelriedstiftung	1886	Fr. (us.) 540298.08	Fr. (us.) 1438432.11	810	Fr. (us.) 1600299.38	111 %	Fr. (us.) —	Fr. (us.) 530761.35	149	nur im Kriegsfall		
Zürich	1. Zürcher Winkelriedstiftung 2. Zürcher Hilfsverein für schweiz. Wehrmänner 3. Militär-Unterstützungsfond der gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster	1860/77 1867 1857	1099535.89 — 3856.25	777387.37 87228.05 18600	1503 173 37	360280.70 — 185731.28	90 % — 162	Fr. (us.) 32434.25 — 14096.70	Fr. (us.) 37000 3393 15965.34	73.5 6.8 24.7	seit Jahren; 1915 Fr. 670.— Fr. 305.— von und bis Juni 1914/15 Fr. 3260.— von und bis Ende Juli 1914/15 Fr. 1500.— von Jan. bis Mitte Nov. 1915		
Bern	Bernische Winkelriedstiftung	1866	Fr. (us.) 1868 (1866) (1868)	Fr. (us.) 300678.48 18600 18600	465	Fr. (us.) 78388.49 7707.44	135 % 60 %	Fr. (us.) 8200.35 8279.71	Fr. (us.) — — —	49.5	Fr. 150.— vom 10. VIII 14 bis 1. IX 15 Der ganze Fond wurde 1914 der kant. Hilfskassa zugewiesen		
Luzern	1. Luzernische Winkelriedstiftung 2. Hilfsfond für Luzernische Wehrmänner	1865 1870	7369.25	Fr. (us.) 57740.37 12753.66	814 122	Fr. (us.) 10379.14	108	Fr. (us.) —	Fr. (us.) —	15 bis 30	1. seit Jahren 1. Fr. 300.— seit Mobilisation 1914		
Uri	Urner Winkelriedstiftung	1878	500	Fr. (us.) 9620.86	504	Fr. (us.) 873.16	138 1/4	Fr. (us.) —	Fr. (us.) 57.46	1	keine		
Schwyz	Hilfsfond für schwyzersche Wehrmänner	1870	176.30	Fr. (us.) 632.35	26	Fr. (us.) 150.51	—	Fr. (us.) —	Fr. (us.) —	—	keine		
Obwalden	keine Winkelriedfond von Nidwalden	1873	526.21	Fr. (us.) 53036.47	5662	Fr. (us.) 25034.16	47 1/4	Fr. (us.) 3264.41	Fr. (us.) 3462.54	251	keine		
Nidwalden	Glarner Militär-Unterstützungsfond	1857	622.20	Fr. (us.) 11865.25	604	Fr. (us.) 8270.35	69 3/4	Fr. (us.) 742.40	Fr. (us.) 804.60	124	keine		
Glarus	Zuger Winkelriedfond	1914	ca. 2500	Fr. (us.) —	89	Fr. (us.) —	—	Fr. (us.) —	Fr. (us.) —	—	keine		
Zug	keine Solothurnische Winkelriedstiftung	1877	2200	Fr. (us.) 33973.88	750	Fr. (us.) 53784.09	158 1/2	Fr. (us.) 4193.65	Fr. (us.) 4971.30	42.5	keine		
Freiburg	Baselstädtische Winkelriedstiftung	1886	—	Fr. (us.) 108899.35	1269	Fr. (us.) 68616.79	58 1/2	Fr. (us.) 7232.44	Fr. (us.) 6315.60	46.4	keine		
Solothurn	Baselstädtische Winkelriedstiftung	1857	3521.30	Fr. (us.) 29935.—	716	Fr. (us.) 24835.60	83	Fr. (us.) 2637.85	Fr. (us.) 2726.30	35.6	keine		
Basel-Stadt	Schaffhauser Winkelriedfond	1884	—	Fr. (us.) 49801.08	2200	Fr. (us.) 51598.57	103 1/2	Fr. (us.) —	Fr. (us.) 4852.05	105.2	keine		
Basel-Land	Appenzell A./Rh. Winkelriedstiftung	1883	—	Fr. (us.) 87208.35	4170	Fr. (us.) 154538.—	177	Fr. (us.) —	Fr. (us.) 14453.60	249.3	keine		
Schaffhausen	Appenzell I./Rh. Winkelriedstiftung	1885	—	Fr. (us.) 6937.15	782	Fr. (us.) 4535.10	65 1/2	Fr. (us.) —	Fr. (us.) —	—	keine		
Appenzell A./Rh.	St. Gallische Winkelriedstiftung	1867	keines	Fr. (us.) 424896.57	2927	Fr. (us.) 441716.65	101	Fr. (us.) 47327.40	Fr. (us.) 45766.20	151	keine		
Appenzell I./Rh.	Fond zur Unterstützung verunglückter Milizsoldaten	1848	—	Fr. (us.) 16122.20	240	Fr. (us.) 11998.15	74 1/2	Fr. (us.) —	Fr. (us.) 1072.60	9.2	nur im Kriegsfall		
St. Gallen	1. Gebirgsartillerie (Graubünden, Unterstutzungsfond)	1870	—	Fr. (us.) 4439.80	62	Fr. (us.) 2834.25	63 3/4	Fr. (us.) —	Fr. (us.) 280.30	2.4	keine		
Graubünden	1. Aargauischer Militär-Unterstützungsfond	1857	9000	Fr. (us.) 148357.29	564	Fr. (us.) 18337.29	—	Fr. (us.) —	Fr. (us.) —	—	1. seit 1910 Notunterstützung 1. pro 1914 Fr. 97000.— 1. anno 1870/71 — seither keine		
Aargau	2. Aargauischer Hilfsverein für schweiz. Wehrmänner	1870	—	Fr. (us.) 11611.15	50	Fr. (us.) 434.50	—	Fr. (us.) 421.90	Fr. (us.) 421.90	1.8	—		
Thurgau	1. Thurgauische Winkelriedstiftung	1888	—	Fr. (us.) 39578.74	1137	Fr. (us.) 113900.75	287 3/4	Fr. (us.) 15632.20	Fr. (us.) 13425.54	99.5	Fr. 1000.— anno 1911		
Tessin	2. Hilfsfond für Wehrmänner	1857	10282.57	Fr. (us.) 174362.78	2058	Fr. (us.) 103289.27	59 1/4	Fr. (us.) 10268.20	Fr. (us.) 10678.90	79	keine		
Wallis	keine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Valais	keine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Neuchâtel	Hilfskasse für Walliser Soldaten (daneben besetzen in den Geparden derartige Fonds)	—	—	Fr. (us.) 965.—	8	Fr. (us.) —	—	Fr. (us.) —	Fr. (us.) —	—	—		
Genève	1. Fond de secours du Contingent Genevois 2. Société Genevoise de Winkelried	1832 1860	— 9653.65	Fr. (us.) 34103.— 60020.10	220 613	Fr. (us.) 35003.30	58 1/4	Fr. (us.) 3301.30	Fr. (us.) 3527.95	22.8	keine		
			Total	3717151.27	1043	196882.63	105 1/4	9844.15	76.4	—	—		
			In Durchschnitt pro Fond	1376722.27	1043	196882.63	105 1/4	9844.15	76.4	—	—		
			Pro 1000 Einwohner in den 20 Kantonen	990.40	1243.30	196882.63	105 1/4	9844.15	76.4	—	—		

* Aussergewöhnliche Einnahmen.

achen Propaganda; sie bemühen sich, das Interesse für die Fonds wach zu halten und das Wohlwollen für die Stiftungen in der Bevölkerung zu fördern. Und die Resultate sind zum Teil sehr erfreuliche. Der Tätigkeit der Kommissionen ist es wohl zu danken, wenn sich die Fondsvermögen, wie aus der Tabelle ersichtlich, in einer Periode von 13 Jahren (1901/1914) um 287³/₄ % (Thurgau), 177 % (Appenzell A.-Rh.), 162 % (Bern), des Vermögens pro Ende 1901 mehrten, während dagegen vom Staate verwaltete Fonds im gleichen Zeitraum nur einen Vermögenszuwachs von 47¹/₄ % (Nidwalden), 58¹/₂ % (Basel-Stadt), 59¹/₄ % (Thurgau), 60¹/₂ % (Luzern) etc. aufweisen.

Aber keine Regel ohne Ausnahme. Der Genfer Winkelriedfonds, obschon von einer Kommission verwaltet, wuchs nur um 58¹/₄ %, wogegen die vom Staate verwalteten Fonds von Solothurn, Schwyz und Schaffhausen um 158¹/₂ %, 138¹/₄ % und 103¹/₃ % geüfnet wurden. Die Ursache bilden hier jährliche Staatsbeiträge und außergewöhnliche Zuwendungen, wie weiter hinten näher erörtert werden soll. Bei Schwyz mag es dadurch begründet werden, daß einzelne verhältnismäßig kleine Schenkungen schon einen nennenswerten Prozentsatz des kleinen Vermögens ausmachen.

(Schluß folgt.)

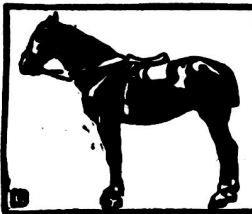
Gute Gedanken

enthält ein kleines Büchlein, das in diesen ernsten Zeiten namentlich unseren Unteroffizieren treffliche Dienste leisten dürfte, in der Einleitung — ich meine das bei Orell Füllbi in Zürich erschienene Heftchen „Der Patrouilleur“. Ein Leitfaden für Unteroffiziere und Soldaten von *Emil A. Grob*, Gefr. IV/68“, das Oberst Reiser in der Einführung als fleißige Arbeit lobt und das in einem ausgeführten Beispiel wirklich alles enthält, was der Führer kleiner Patrouillen wissen muß. Grob schreibt:

Man glaubt in der Regel nicht, liebe Kameraden, wie wichtig die Sache des Patrouilleurs ist. Es gibt viele, die sich gerne „auf Patrouillen“ melden, weil man dabei „abschliffen“ kann; sie machen sog. Mostpatrouillen. Ich kenne diese aus Erfahrung, denn als kaum gebackener Rekrut hatte ich noch nicht den Mut, meinem Unteroffizier zu sagen, ich mache nicht mit bei dem nächtlichen Einkehrhalten in Bauernhäusern. Da sitzt man denn gemütlich

eine Stunde, warm und heimlich, läßt sich von den biedereren Leuten, die man erst noch aus dem Schlafe poltert, Kaffee kochen und Eier braten, trinkt mit Vorliebe etwas „Fusel“, weil dieser „wärmt und stärkt“, und verzieht sich dann wieder. Draußen im Freien fragt man einen zufällig des Weges kommenden Schlachtenbummler, ob er nirgends etwas gesehen habe in jenem Dorf oder in jenem Wald. Der Gefragte weiß immer etwas, ihr könnt sicher sein; aber was er weiß, ist ein Märchen, oder aber er weiß mit geheimnisvoller Miene auch nichts. Das Märchen aber wird zurecht geschmiedet, ausgeschmückt und dann dem verantwortungsvollen Offizier als bare Münze angelogen. Zum Glück glaubt er es aber nicht immer. Ein seiner Aufgabe vollbewußter Offizier wird nie ein Märchen glauben, weil er immer ziemlich genau weiß, was davon möglich ist und was nicht. Er kann an Hand seiner Karte ganz genau die Distanzen und die Beschaffenheit des Geländes feststellen, und da er vermutlich auch weiß, wo das Hauptkontingent des Feindes sich aufhält, kann er auch ermessen, ob es für denselben von besonderer Wichtigkeit wäre, diese oder jene Stellung zu besetzen. Und so wird er der Patrouille ihre Aufgabe ganz genau fixieren und demgemäß auch berechnen können, auf welche Schwierigkeiten sie stoßen dürfte. Wenn ein Kommando eine Patrouille aussendet, so will es meistens über eine seiner Vermutungen die Wahrheit wissen. Man darf dem Feinde zutrauen, daß er sich taktisch ebenso zu verhalten weiß wie die eigenen Truppen, und daß er nicht Bewegungen ausführen wird, die sinnlos sind. Dies besonders nicht im Aufstellen von Vorposten, von denen die „Mostpatrouillen“ immer einige Dutzend gesehen haben wollen. Es gibt eine Taktik, bei der man von der einen Aufstellung auf die andere schließen kann. Verstöße gegen sie sind in der Geschichte des Kriegswesens schon schwer gebüßt worden.

Ihr versteht mich aber, liebe Kameraden, was ich sagen will: Spielt niemals den Drückeberger, wenn ihr Patrouilleure seid. Da ist jeder einzelne von euch vielleicht so wichtig wie eine ganze Kompagnie, weil das Wohl und Wehe ganzer großer Einheiten auf einem einzigen von euch beruhen kann. Seid ehrgeizig als Patrouilleure, ehrgeizig wie der Teufel. Die Sache ist ernst, denn eines Tages ist dein Feind nicht einer deiner Waffenbrüder mit weißer Feinds-



**GEBR. LINCKE
ZÜRICH**
PFERDESTALLUNGEN
GESCHIRRKAMMER -
EINRICHTUNGEN. ☐

Neue Felduniform!

- :: Prompte tadellose Lieferung ::
- Stickereien in feinsten Ausführung
- :: :: Anerkannt flottester Sitz :: ::
- :: Salonsäbel wieder vorrätig ::

BERN A. KNOLL ZÜRICH
Bahnhofplatz vorm. Mohr & Speyer Löwenplatz

Offiziers-Armband-Uhren

enthält in reicher Auswahl unser neuer Katalog. Verlangen Sie solchen gratis und franko. Besonders vor- teilhaft No. 18500: Remontoir, Anker, 15 Rubis, garantiertes Werk mit Schweinsleder-Bracelet. Nickel Fr. 21.50. Kontroll. Silber Fr. 27. —. Mit Radium- Zahlen und -Zeigern Fr. 30.50 und Fr. 36. —.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 29.

SKI **J. M. Bauer** **SKI**
6 Freiestraße **Basel** Freiestraße 6
Militärdienst-Unterkleider
Wadenbinden **Wasserdichte Westen** **Lismer**